

bestimmt ganz deutlich, wer die Anzeige über die Geburt eines der Confessionslosigkeit angehörigen Kindes zu erstatten hat. „Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen“. Von einer Anzeigepflicht des Pfarramtes ist also in dem Gesetze nicht entfernt die Rede, auch nicht von einer mittelbaren.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skodopole,
Professor der Theologie.

VII. (Darf eine Reliquie verehrt werden, wenn über ihre Authentizität ein Zweifel obwaltet?) Bertha ist eine besondere Verehrerin der Reliquien von Heiligen und besitzt eine große Anzahl solcher Reliquien, die sie theils durch Erbschaft, theils durch Schenkungen erworben hat. Sie hat auch die Bestätigungen über die Echtheit derselben; nur betreffs einer Reliquie hat sie die Authentizitäts-Bestätigung nicht; dessen ungeachtet verehrt sie auch diese. Vor kurzer Zeit wurde sie jedoch von einer Freundin aufmerksam gemacht, dass sie sich des Aberglaubens schuldig mache, falls die Reliquie nicht echt sei. Darauf bestürzt begibt sie sich zu einem Priester und fragt, ob sie sich dadurch wirklich gesündigt habe oder ob sie diese Reliquie doch verehren dürfe.

Es fragt sich also: 1. Hat Bertha gesündigt? 2. Darf sie diese Reliquie künftighin verehren?

Ad 1. Bei Beantwortung der Frage, ob Bertha gesündigt habe, muss das Gewissen derselben berücksichtigt werden. Hat sie nämlich bona fide gehandelt, d. h. die Verehrung der Reliquie ohne Zweifel für erlaubt und gut gehalten, so hat sie nicht gesündigt; sie handelte da ihrem Gewissen gemäß, welches ja die Richtschnur unserer Handlungen ist und zwar auch dann, wenn es unüberwindlich irrig ist. Hat sie jedoch gezweifelt, ob sie diese Reliquie verehren dürfe oder ob sie dadurch nicht sündige, so hat sie gesündigt, da es nicht erlaubt ist, im Stande eines praktischen Zweifels zu handeln. Wenn man weiter fragt, ob die ratione dubii begangene Sünde schwer oder lässlich sei, so antworten wir mit dem hl. Alfonsus, dass die Sünde lässlich sei, wenn die Person sonst gewissenhaft ist und wenn sie weder die Gefahr, schwer zu sündigen, noch eine schwere Verpflichtung, die Natur der Handlung zu untersuchen, wahrgenommen hat. Der hl. Alfonsus schreibt darüber (Theol. mor. I. 23): „Quid, si sciat quis aliquid esse malum, sed dubitat, an sit mortale

aut veniale et cum tali dubio operatur? Alii censemt hunc peccare graviter vel leviter, prout in specie objectum peccati est grave aut leve. Alii tandem satis probabiliter tenent, tantum venialiter peccare, si homo ille minime advertit nec etiam in confuso ad periculum graviter peccandi, neque ad obligationem rem examinandi, et modo objectum non sit certe per se peccatum grave: adderem, modo etiam homo sit timoratae conscientiae.“ Unter entgegengesetzten Voraussetzungen würde die Sünde schwer sein. Tantum malum, quantum crediderit — sagt der hl. Bernard.

Ad 2. Wenden wir uns zur zweiten Frage. Die Verehrung der Reliquien wird in eine öffentliche und eine private eingeteilt. Im allgemeinen dürfen solche Reliquien, über deren Identität und Authentizität nicht eine moralische Gewissheit vorhanden ist, weder öffentlich verehrt, noch processionaliter getragen werden. Dieses erhellt aus dem Decrete S. Congreg. Rit. 27. September 1817. Die moralische Gewissheit über die Echtheit der Reliquien ist dann vorhanden, wenn die kirchliche Behörde die Reliquien als Reliquien von Heiligen approbiert. Wie aber, wenn in einem einzelnen Falle — — trotz der großen Sorgfalt der Kirche für die entsprechende Aufbewahrung der Reliquien der Heiligen — ein materieller Irrthum hinsichtlich der Echtheit unterlaufen ist? Auch in diesem Falle wäre die Verehrung nicht eitel, da die Reliquie nicht absolut, sondern relativ wegen der Person, der sie angehört, verehrt wird. Die relative Verehrung der Heiligen bezieht sich bekanntlich auf ihre Reliquien, Bilder, Statuen, die nicht an sich, sondern nach dem relativen Zusammenhange, in dem sie mit dem betreffenden Heiligen standen, religiös verehrt werden. Aus dem Gesagten erhellt, dass Bertha trotz des Zweifels über die Echtheit der Reliquie dieselbe verehren dürfe; umso mehr, da es sich hier um eine private Verehrung handelt.

Olmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

VIII. (Ein Recensent, wie er nicht sein soll.) Caius ist seit einer Reihe von Jahren von einer wahren Recensionswuth befallen. Kein Buch ist vor ihm sicher; über Werke profanen und theologischen Inhaltes macht er sich gleichmäig her, mag er in den betreffenden Disciplinen bewandert sein oder nicht. Da er gar nicht die Zeit hat, so viele Bücher selbst zu lesen, so benützt er bereits veröffentlichte Recensionen oder begnügt sich, die Inhaltsverzeichnisse der zu recensierenden Bücher zu lesen und verschiedene Stellen auch oberflächlich anzuschauen. Findet er, dass der Geist des Buches im allgemeinen ein guter ist, so lobt und empfiehlt er es als ein ganz ausgezeichnetes. Nach und nach erfährt er doch, dass mancher, welcher auf seine Empfehlung hin sich ein Werk angeschafft hat, sich beklagt,